

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Erlassen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aspach am 13.12.2013.

Aufgrund des § 15 Abs.3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (incl. 10 % Umsatzsteuer)

Abgabenart		
50 lt. Tonne 2-wöchentlich	€	119,00
50 lt. Tonne 4-wöchentlich	€	88,00
60 lt. Tonne 2-wöchentlich	€	143,00
60 lt. Tonne 4-wöchentlich	€	105,00
90 lt Tonne 2-wöchentlich	€	188,00
90 lt. Tonne 4-wöchentlich	€	133,00
110 lt Tonne 2-wöchentlich	€	215,00
110 lt Tonne 4-wöchentlich	€	146,00
120 lt. Tonne 2-wöchentlich	€	225,00
120 lt. Tonne 4-wöchentlich	€	155,00
800 lt Behälter 2-wöchentlich	€	1.181,00
800 lt Behälter 4-wöchentlich	€	770,00
1100 lt. Behälter 2-wöchentlich	€	1.628,00
Müllsäcke	€	8,00

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

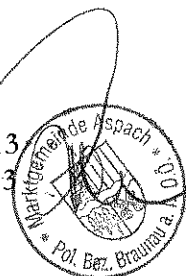
§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09.12.2011 außer Kraft.

Angeschlagen am : 14.12.2013
Abgenommen am: 31.12.2013



Der Bürgermeister: